

**Friedhofsgebührensatzung  
zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) - in der jeweils geltenden Fassung-, und des § 36 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel – in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am                      folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengräbern,  
pflegefreien Wahlgräbern, pflegefreien Reihengräbern,  
Kindergräbern und Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengräbern, pflegefreien Wahlgräbern, pflegefreien Reihengräbern, Kindergräbern und Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten betragen die Gebühren:

a)	Wahlgrabstätte	
	aa) für eine Einzelgrabstätte	1.387,00 Euro
	ab) für eine Doppelgrabstätte	2.774,00 Euro
	ac) für eine Dreifachgrabstätte	4.161,00 Euro
	ad) für eine Vierfachgrabstätte	5.548,00 Euro
b)	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.803,00 Euro
c)	Reihengrabstätte	832,00 Euro
d)	Pflegefreie Reihengrabstätte	1.248,00 Euro
e)	Kindergrabstätte	499,00 Euro
e)	Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	97,00 Euro

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

- |                                 |                          |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) bei Wahlgräbern              | 43,00 Euro je Grabstätte |
| b) bei pflegefreien Wahlgräbern | 56,00 Euro je Grabstätte |

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

#### **§ 4**

##### **Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Südfriedhof und dem Nordfriedhof**

Für die Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Süd- und Nordfriedhof in den Bereichen mit besonderer Gestaltung (Wahlgräber) werden folgende Gebühren gefordert:

a) Erstmalige Anlegung

Einzelgrab:	je Grab	456,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	631,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	806,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	981,00 Euro

b) Neubelegung

Einzelgrab:	je Grab	124,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	173,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	223,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	273,00 Euro

#### **§ 5**

##### **Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl- und Urnenreihengräbern, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern sowie pflegefreien Urnenwahlgräbern**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl- und Urnenreihengräbern, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern sowie pflegefreien Urnenwahlgräbern betragen die Gebühren:

- |    |                                       |               |
|----|---------------------------------------|---------------|
| a) | Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m) | 849,00 Euro   |
| b) | Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte       | 1.104,00 Euro |
| c) | Urnenreihengrabstätte                 | 399,00 Euro   |

- |    |                                   |             |
|----|-----------------------------------|-------------|
| d) | Anonyme Urnenreihengrabstätte     | 484,00 Euro |
| e) | Pflegefreie Urnenreihengrabstätte | 569,00 Euro |

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

- |    |   |                          |
|----|---|--------------------------|
| a) | bei Urnenwahlgräbern<br>(0,90 m x 0,60 m)             | 19,00 Euro je Grabstätte |
| b) | bei Urnenwahlgräbern<br>(1,00 m x 1,00 m)             | 22,00 Euro je Grabstätte |
| c) | bei pflegefreien Urnenwahlgräbern<br>1,00 m x 1,00 m) | 29,00 Euro je Grabstätte |

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

## § 6

### Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                    | 235,00 Euro |
| b) | für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr                   | 472,00 Euro |
| c) | für Urnen  | 203,00 Euro |
| d) | für Fehl- und Totgeburten  | 77,00 Euro  |
| e) | Zuschlag für die Durchführung einer Erdbestattung an einem Samstag   | 150,00 Euro |
| f) | Zuschlag für die Durchführung einer Urnenbestattung an einem Samstag | 75,00 Euro  |

In den Kosten sind enthalten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie und das Ausheben und Verfüllen des Grabes.

### **Anmerkung:**

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

## **§ 7**

### **Benutzung der Leichenhallen, des Kühlraumes und des Angehörigenraumes**

Für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich der Kühlräume werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| - Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes auf dem Nord- und Südfriedhof                              | 453,00 Euro |
| - Benutzung der Leichenhalle auf den übrigen Friedhöfen mit Kühlraumnutzung auf dem Nord- bzw. Südfriedhof | 353,00 Euro |
| - wird nur der Kühlraum/Aufbewahrungsraum benutzt, beträgt die Gebühr                                      | 53,00 Euro  |

Wird nur die Leichenhalle benutzt, werden folgende Gebühren erhoben:

- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| Nord- und Südfriedhof  | 400,00 Euro |
| alle übrigen Friedhöfe | 300,00 Euro |

Bei der Benutzung des Angehörigenraumes wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 Euro

## **§ 8**

### **Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

- (1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschließlich der Wiederbeerdigung werden erhoben:

a) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	127,00 Euro	255,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	127,00 Euro	255,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	127,00 Euro	255,00 Euro

b) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	558,00 Euro	923,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	558,00 Euro	923,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	399,00 Euro	763,00 Euro

c) Urnen 95,00 Euro 191,00 Euro

- (2) Für die Vertiefung eines Grabes bei Umbettungen von Leichen, deren Ruhefrist abgelaufen sind, über die bestimmungsmäßige Tiefe hinaus, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (3) Die Kosten für einen neuen Sarg sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen durch den Antragsteller geliefert werden. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern eine Umbettung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen muss, sind die gesetzlichen Lohnzuschläge zusätzlich zu entrichten.

## § 9

### **Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckungen und der Anpflanzung von Einfriedungen:**

a) Grabmäler	32,00 Euro
b) Einfassungen	32,00 Euro
c) Grababdeckungen	32,00 Euro
d) Einfriedungen	32,00 Euro

## **§ 10**

### **Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld**

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld wird folgende Gebühr erhoben:

Aschenstreu Feld	196,00 Euro
------------------	-------------

## **§ 11**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Niederkassel zu entrichten. Den Friedhofbediensteten ist die Annahme von Gebühren untersagt.
- (3) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 12**

### **Aufrechnung**

Eine Aufrechnung der Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **§ 13**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet werden.

## **§ 14**

### **Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel vom 09.07.2010 außer Kraft.